



---

## Entwurf

# Kommunales Volksschulgesetz (kVSG)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation der Volksschule sowie des Schulbetriebs im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, findet das kantonale Recht Anwendung.

#### Art. 2 Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet und fördert die Entwicklung und Ausbildung der Kinder in der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und des Lehrplanes.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe;
- b) Primarstufe;
- c) Sekundarstufe I.

#### Art. 3 Zusätzliche Angebote

<sup>1</sup> Die Bildungskommission kann dem Gemeindevorstand die Einführung von zusätzlichen Angeboten vorschlagen, die für einen guten Schulbetrieb zweckmässig oder erforderlich sind.

#### Art. 4 Schulsprache

<sup>1</sup> Die Schulsprache ist Deutsch.

<sup>2</sup> Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten von dem für den Bereich Soziales zuständigen Departement in Absprache mit der Schulleitung verpflichtet werden, dass ihr Kind an sprachfördernden Massnahmen teilnimmt.

#### **Art. 5**      Zweisprachiger Unterricht

<sup>1</sup> Rätoromanisch wird in der Schule wie folgt verwendet:

- a) Im Kindergarten wird mindestens eine zweisprachige Abteilung Deutsch / Rätoromanisch angeboten.
- b) Auf der Primarstufe wird der zweisprachige Unterricht Deutsch / Rätoromanisch im Sinne einer partiellen Immersion angeboten.
- c) Auf der Sekundarstufe I wird der Rätoromanisch-Sprachunterricht als Wahlfach angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Zusätzlich werden in der 1./2. Klasse der Sekundarstufe I einzelne Fächer im Sinne einer partiellen Immersion in Romanisch angeboten. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I kann Rätoromanisch im Bereich Individualisierung im Rahmen von zwei Lektionen angeboten und durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Kann wegen geringer Nachfrage auf einer oder mehreren Klassenstufen kein zweisprachiges Angebot geführt werden, entscheidet die Bildungskommission im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung über ein allfälliges Ersatzangebot.

## **2 Verhaltensregeln und Disziplinarverfahren**

### **2.1 Verhaltensregeln**

#### **Art. 6**      Schuldisziplin

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich untereinander und gegenüber Dritten anständig und rücksichtsvoll. Physische und psychische Gewalt oder Ausgrenzungen sind zu unterlassen.

<sup>2</sup> Die Schulzeiten sind einzuhalten.

<sup>3</sup> Den Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und weiteren Mitarbeitenden der Schule ist Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

**Art. 7** Räume, Einrichtungen, Geräte

<sup>1</sup> Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokalitäten und Schulareale sowie zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

**Art. 8** Genuss- und Suchtmittel

<sup>1</sup> Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind während der Unterrichtszeit auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

**2.2 Disziplinarverfahren**

**Art. 9** Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Verhaltensregeln werden insbesondere mit mündlichem oder schriftlichem Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder Arrest geahndet.

<sup>2</sup> Bei erheblichem disziplinarischem Fehlverhalten kann eine Schülerin oder ein Schüler von besonderen Schul- und Klassenanlässen bis zu einer Woche (z.B. Lager, Projektwoche) ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Stört eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder den Schulbetrieb wiederkehrend oder in gravierender Art und Weise, so kann sie oder er vom betreffenden Unterricht teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden.

**Art. 10** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Einen vorsorglichen Ausschluss vom Unterricht von höchstens zehn Schultagen kann das zuständige Mitglied der Schulleitung zusammen mit der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter aussprechen.

<sup>2</sup> Der Entscheid über einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss im Rahmen des übergeordneten Rechts obliegt der Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission ist in den Fällen nach Absatz 1 und 2 zu informieren.

<sup>4</sup> Für die übrigen Disziplinarmaßnahmen regelt die Bildungskommission die Zuständigkeit.

**Art. 11** Verfahren und Entscheid

<sup>1</sup> Das Verfahren und die Anforderungen an Entscheide über Disziplinarverfahren richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

**Art. 12** Interne Information

<sup>1</sup> Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende der Schule, die Schulleitung und die Bildungskommission informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

**3 Aufsicht und Leitung der Schule****3.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 13** Organisation

<sup>1</sup> Die Aufsicht und die Leitung der Schule obliegt entsprechend der übergeordneten Gesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) dem Gemeinderat;
- b) dem Gemeindevorstand;
- c) der Bildungskommission;
- d) der Schulleitung.

**Art. 14** Gemeinderat

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnengemeinde, Vorstand und Bildungskommission entscheidet der Gemeinderat im Bereich des Schulwesens über:

- a) das Budget;
- b) frei bestimmbare Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen;
- c) weitere, ihm ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.

---

**Art. 15** Gemeindevorstand

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Kompetenzen von Urnengemeinde, Gemeinderat, Bildungskommission und Geschäftsleitung entscheidet der Gemeindevorstand im Bereich des Schulwesens über:

- a) den Antrag zum Budget;
- b) frei bestimmbare Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen;
- c) Bau und Unterhalt der von der Schule genutzten Liegenschaften;
- d) weitere, ihm ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.

**3.2 Bildungskommission**

**Art. 16** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Bildungskommission richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung bzw. eine Vertretung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Es liegt im Ermessen der Bildungskommission, Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende der Schule oder andere Fachleute zu Beratungen beizuziehen.

**Art. 17** Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bildungskommission obliegt die strategische Führung der Schule.

<sup>2</sup> Ihr kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Festlegung von Leitbild, Legislaturzielen, Organigramm und Funktionsdiagramm der Schule;
- b) Leitung, Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule;
- c) Erlass der für den Schulbetrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte;
- d) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstands;
- e) Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung und anderen kommunalen Instanzen im Schulwesen;
- f) weitere Aufgaben im Bildungswesen, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission ist berechtigt, dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates Anträge im Zusammenhang mit dem Schulwesen zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.

**Art. 18** Anstellungen, Wahlen und Entlassungen

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist zuständig für:

- a) Anstellung der Mitglieder der Schulleitung;
- b) Wahlen und Anstellungen, die nicht durch dieses Gesetz oder durch Pflichtenhefte einer anderen Behörde zugewiesen sind;
- c) Entlassung von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule.

<sup>2</sup> Für die Anstellung von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule setzt die Bildungskommission einen Ausschuss ein, dem mindestens je eine Vertretung der Bildungskommission und der Schulleitung angehört.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Anstellungsverfahrens regelt die Bildungskommission in einem Reglement.

**Art. 19** Präsidium

<sup>1</sup> Der oder dem Vorsitzenden der Bildungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Sitzungen der Bildungskommission;
- b) Vertretung der Bildungskommission nach aussen;
- c) Erlass der notwendigen vorsorglichen Massnahmen in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Bildungskommission;
- d) Vollzug der gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
- e) weitere, dem Präsidium durch Gesetz, Pflichtenheft oder Funktionsdiagramm übertragene Aufgaben.

**Art. 20** Themenverantwortliche

<sup>1</sup> Die Bildungskommission kann einzelnen Mitgliedern die Verantwortung für bestimmte Themenbereiche zuweisen.

---

**Art. 21** Geschäftsordnung und Protokoll

<sup>1</sup> Betreffend Einberufung, Ausstand, Stimmpflicht, Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird in der Regel vom Schulsekretariat geführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

**3.3 Schulleitung**

**Art. 22** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schulleitung setzt sich aus der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter sowie den Schulleiterinnen und den Schulleitern zusammen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission nimmt in der Regel an den Sitzungen der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

**Art. 23** Aufgaben

<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Leitung der Schule auf operativer Ebene im Rahmen des übergeordneten Rechts und den Vorgaben der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Sie vollzieht die kantonalen und kommunalen Erlasse und Beschlüsse, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

<sup>3</sup> Im Übrigen legen die Pflichtenhefte und das Funktionendiagramm die Aufgaben fest:

- a) der Schulleitung;
- b) der Gesamtschulleiterin bzw. des Gesamtschulleiters und
- c) der Schulleiterinnen und Schulleiter.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann Fragen des täglichen Schulbetriebs und der Koordination auch ausserhalb der Sitzungen besprechen.

---

## 4 Rechtsmittel

### Art. 24 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Der Weiterzug von Entscheiden kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten richtet sich nach dem kantonalen Recht, sofern dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

<sup>3</sup> Sofern die entscheidende Behörde keine andere Anordnung getroffen hat, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

## 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 25 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts und Übergangsrecht

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden das Schul- und Kindergartengesetz vom 22. März 2004 sowie die Disziplinarordnung vom 20. Juni 2005 aufgehoben.

<sup>3</sup> Bis zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch die Bildungskommission gelten Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 sowie Art. 8 der Disziplinarordnung vom 20. Juni 2005 weiter.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GRS Fundstelle</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	